

## Eingabe

### EU-Kommission Grünbuch zur EU-Dual-Use-Verordnung

---

BDI-Bewertung

---

*Datum*  
31. Oktober 2011

*Seite*  
1 von 19

## I. Allgemeine Bewertung

Die deutsche Industrie unterstützt die Verbesserung der Exportkontrollen in Europa. Aufgrund der durch die Globalisierung der Märkte, Produkte und Informationen immer mehr vernetzten Lieferketten und der internationalen Arbeitsteiligkeit sind Exportkontrollen ein wichtiger Wettbewerbsfaktor.

Insbesondere für die deutsche Exportindustrie, die sich durch einen hohen Innovationsgrad ihrer Ausfuhr Güter, Technologien und Dienstleistungen auszeichnet und für die die Präsenz auf ausländischen Märkten essentiell ist, sind effiziente und ausgewogene Verfahren, die auch das verantwortliche Handeln der Exporteure mit berücksichtigen, von herausgehobener Bedeutung.

Die aktuelle EU-Dual-Use-Verordnung wurde zuletzt im Jahr 2009 novelliert. Mit dem sog. Grünbuch will die EU-Kommission Vorschläge zur Novellierung der Verordnung erarbeiten, um die europäischen Exportkontrollen von Dual-Use-Gütern hinsichtlich der Gewährleistung von Sicherheit und Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern. Wir begrüßen Maßnahmen zur Verbesserung der Exportkontrollen in Europa, sofern sie tatsächlich erforderlich sein sollten. Eine Verbesserung läge aus unserer Sicht insbesondere dann vor, wenn folgende Probleme abgebaut werden könnten:

- Schwächen in der Verständlichkeit einiger Vorschriften der EU-Dual-Use-Verordnung für Anwender
- Vorschriften, deren Anwendung und Auswirkungen auf geplante Exporte von den Exporteuren nicht kalkuliert werden können
- Ineffiziente Kontrollvorschriften, bei denen Aufwand, negative Konsequenzen für die Wirtschaft und sicherheitspolitischer Gewinn in keinem angemessenen Verhältnis stehen
- Laufzeit von Genehmigungsverfahren, deren Laufzeit mit den zeitlichen Erfordernissen der Exportindustrie nicht kompatibel sind, sowohl in Bezug auf die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber internationalen Konkurrenten (insbesondere lokaler Konkurrenz im Zielmarkt) als auch mit Rücksicht auf kundenseitige Anforderungen an Liefergeschwindigkeit (insbesondere bei Ersatzteilen)

**Bundesverband der  
Deutschen Industrie e.V.**  
Mitgliedsverband BUSINESSEU-  
ROPE

*Telekontakte*  
T: 030 2028-1518  
F: 030 2028-2518

*Internet*  
[www.bdi.eu](http://www.bdi.eu)

*E-Mail*  
[J.Jost@bdi.eu](mailto:J.Jost@bdi.eu)

Allerdings werden diese Probleme vom Grünbuch nicht adressiert. Eine Verbesserung der Exportkontrollen in Europa hinsichtlich der Gewährleistung von Sicherheit und Wettbewerbsfähigkeit und damit ein erneuter Novellierungsbedarf der EU-Dual-Use-Verordnung nach relativ kurzer Zeit sind aus unserer Sicht nicht erkennbar. Für die Exportwirtschaft ist es vielmehr wichtiger, dass die EU-Verordnung jetzt auch einheitlich in der EU umgesetzt wird.

Tatsache ist, dass die Exportkontrollsysteme in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten von unterschiedlicher Qualität sind und gleichzeitig die EU-Vorschriften von den Mitgliedstaaten aufgrund unterschiedlicher außen- und sicherheitspolitischer Positionen und Bedenken unterschiedlich ausgelegt werden. Dies bewirkt, dass selbst die harmonisierten EU-Exportkontrollen uneinheitlich wirken. Die Entwicklung und Handhabung einer einheitlichen europäischen Exportkontrolllogistik ist den europäischen Industrieunternehmen deshalb nicht möglich.

Wichtiger als eine erneute Novellierung der Verordnung ist deshalb aus unserer Sicht ein einheitliches Qualitätsniveau bei der Umsetzung der Exportkontrollen innerhalb der EU.

## **II. Bewertung zu einzelnen Aspekten**

### **4. EU-AUSFUHRKONTROLLEN IN EINER WELT DES WANDELS**

#### **4.1. Bedeutung des Dual-Use-Bereichs für die Wirtschaft der EU**

*An Ausführer:*

*(1) Welche Bedeutung hat Ihrer Ansicht nach der Dual-Use-Bereich für die Wirtschaft der EU?*

Der Dual-Use-Bereich bzw. die entsprechenden Vorschriften und Ausführungen sind für viele Branchen der deutschen Exportindustrie aufgrund der Anzahl von kontrollierten Produkten, die einen weiten zivilen Verwendungsbereich in Forschung, Entwicklung und Produktion abdecken und somit einen breiten Eingang in die internationale Wertschöpfungsketten finden, von größter Bedeutung.

Güter und Dienstleistungen mit sog. „doppeltem Verwendungszweck“ sind alle Leistungen bzw. Vorgänge, die potentiell einer Dual-Use-bedingten Exportbeschränkung unterliegen können und daher unternehmensinterne Exportkontrollprozesse verursachen. Ihre volkswirtschaftliche Bedeutung geht weit über diejenigen Güter und Leistungen hinaus, die von der sog. Dual-Use-Güterliste der EU (Anhang I zur EG-VO Nr. 428/2009) verursacht werden.

Grundsätzlich anzumerken ist jedoch, dass die im Grünbuch sog. „Dual-Use-Branche“ in der EU als solche nicht existiert, der Begriff ist nicht ziel-führend. Der Export von „Dual-Use“-Gütern ist keine unternehmerische Entscheidung, sondern Ergebnis der vielseitigen Verwendungsmöglichkeit von innovativen Produkten auf den weltweiten Märkten.

*(2) Welche Bedeutung haben Dual-Use-Ausfuhren für Ihr Unternehmen? Wie hoch sind die mit der Einhaltung der vorgeschriebenen Bestimmungen verbundenen Kosten? Bitte nennen Sie Zahlen dazu.*

Bezogen auf das gesamte deutsche Exportvolumen unterliegen lediglich zwei Prozent der Ausfuhren förmlicher Ausfuhrgenehmigungspflichten. Der tatsächliche Prüfungsaufwand in den Unternehmen ist allerdings gerade bei Dual-Use-Gütern viel größer, als die Zahlen vermuten lassen.

Für die Unternehmen bedeutet die Administration von erforderlichen Ex-portkontrollvorschriften u. a. Aufbau und Aufrechterhaltung von Fach-Know-how, Beobachtung der Rechtslage, laufende Analyse relevanter Ex-portvorgänge sowie Dokumentation und interne Kommunikation. Hierfür ist in jedem Unternehmen mindestens 20 Prozent einer qualifizierten Fach-stelle erforderlich, zuzüglich Leitung und Überwachung durch die Füh-rungsebene. In vielen Dual-Use-Unternehmen sind deutlich höhere Perso-nalaufwendungen erforderlich. Hinzu kommen regelmäßige Sachaufwen-dungen wie z.B. Infomaterial, Computerprogramme, Schulungs- und Wei-terbildungsmaßnahmen. Die finanzielle Belastung der Unternehmen für die Einhaltung der vorgeschriebenen Bestimmungen dürfte je nach Unterneh-mensgröße, Höhe des Dual-Use-Anteils, Export- und Unternehmensstruktur zwischen € 10.000 und einem sechsstelligen Betrag, bei Großunternehmen auch siebenstelligen Betrag pro Jahr liegen.

Die Bedeutung von Dual-Use-Ausfuhren für die Unternehmen anhand von Prozentzahlen erfasst den Sachverhalt daher nur unzureichend. Beispiel: Ei-ne Lebensmittelfabrik im Wert von € 48. Mio. enthält zum Betrieb notwen-dige erfasste Dual-Use-Güter im Wert von € 48.000. Wird die Ausfuhr in das Land oder an den Empfänger nicht genehmigt, verhindert ein Anteil von nur 0,1 Prozent den Export einer ganzen Anlage.

*An die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten:*

*(3) Wie hoch ist der Wert der Dual-Use-Ausfuhren aus Ihrem Land (in ab-soluten Zahlen und in Prozent des Gesamtexports Ihres Landes)?*

Wie weisen darauf hin, dass auch hier die Bewertung anhand von Prozent-zahlen den Sachverhalt nicht ausreichen erfasst (s. o.). Die Exportstatistiken der EU lassen aus unserer Sicht keine präzise Erfassung sog. Dual-Use-Güter und Leistungen zu. Die Antrags- und Genehmigungsstatistiken der Exportkontrollbehörden berücksichtigen lediglich einen kleinen Bruchteil des tatsächlichen Leistungsvolumens im Dual-Use-Bereich.

## 4.2. Kontrolle der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck in einer sich entwickelnden Welt

Seite  
4 von 19

*An alle Interessenträger:*

*(4) Wie wirkt sich die Verfügbarkeit bestimmter kontrollierter Güter im Ausland auf die Wettbewerbsfähigkeit der Ausfuhren von Dual-Use-Gütern aus der EU aus?*

Sind die unter Genehmigungspflicht stehenden Güter im Ausland frei erhältlich, können ausländische (nicht europäische) Unternehmen die Kunden sofort und ohne Verzögerung durch Genehmigungszeiten beliefern. Daneben kann ein ausschließliches EU-Embargo auf international verfügbare Produkte seinen Zweck nicht erfüllen und bedeutet einen erheblichen Wettbewerbsnachteil für die europäische Wirtschaft. Der Kunde kauft die Güter in Drittländern ein. Diese Situation wird dann besonders gefährlich, wenn der Vertragspartner aus dem Drittland seinerseits (legal) bei deutschen Lieferanten einkauft, um in ein EU-Embargoland zu liefern. Das für z.B. einen russischen Exporteur legale Geschäft ist bei Kenntnis eine Straftat für das EU-Unternehmen.

Ferner ist zu unterscheiden zwischen Konkurrenten im Zielland selbst, in Drittstaaten außerhalb der EU sowie in den EU-Mitgliedstaaten. Die schärfsten negativen Auswirkungen verursacht lokale Konkurrenz im Zielland selbst. Je nach Lieferzeit des betroffenen Dual-Use-Produkts kann die Laufzeit von Exportgenehmigungsverfahren einen deutlichen Wettbewerbsnachteil auslösen. Was für größere Produkte mit mehrmonatigen Produktionszeiten wenig oder nicht ins Gewicht fällt, kann für kleinere Produkte mit max. vier Wochen Produktionszeit sehr von Nachteil sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn es um Ersatzteile geht, bis zu deren Eintreffen eine ganze Produktionsanlage stillsteht.

Diese Probleme verschärfen sich konstant in wichtigen Schlüsselmärkten, insbesondere z. B. in China. Dort holt die lokale Konkurrenz u. a. im Bereich des Maschinen- und Anlagenbaus bei Qualität und Zuverlässigkeit Jahr für Jahr auf, in manchen Branchen ist sie schon heute gleichauf. Wer in China heute Marktanteile verliert oder aufgibt, wird sie morgen in den eigenen Heimatmärkten an genau die chinesische Konkurrenz verlieren, der man zuvor in China das Feld bzw. zu viel Feld überlassen hat. Beispiel: Im weiten Feld der Ausrüstung für die Chemie-, Pharma- und Nahrungsmittelindustrie holt China mit Macht auf, beginnt teilweise schon heute mit ernst zu nehmenden Exportaktivitäten. Die hierfür zuständige „Australische Gruppe“ lässt jedoch bei der Diskussion ihrer Produktlisten den Aspekt „foreign availability“ qua Statut nicht zu. D.h. die EU kontrolliert bis heute mit viel Zeit und Aufwand Ausrüstung für diese Industriezweige, obwohl China diese Ausrüstung für rüstungstechnische Zwecke in ausreichender Qualität und Menge längst selbst produzieren kann und produziert.

*(5) Wie wettbewerbsfähig sind EU-Ausführer von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck im Vergleich zu Ausführern aus Drittländern? Wie wirken sich Reformen der Ausfuhrkontrolle in Drittländern auf diese Wettbewerbsfähigkeit aus?*

Europäische Unternehmen sind in vielen Bereichen qualitativ Weltmarktführer. In Einzelfällen sind aber Exporteure aus Drittländern bei Dual-Use-Gütern exportkontrollseitig wettbewerbsfähiger. Werden Produkte gar nicht oder nur mit langen Lieferzeiten geliefert, weichen ausländische Kunden auf Güter mit schlechterer Qualität aus Drittländern zurück, die aber schneller bzw. überhaupt verfügbar sind.

*(6) Wie würden Sie das derzeitige Ausfuhrkontrollsystem der EU im Vergleich zu den Ausfuhrkontrollsystemen von Drittländern einstufen?*

Solange in der EU unterschiedliche Exportkontrollansätze verfolgt werden bzw. die Umsetzung der Exportkontrollen in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten unterschiedlich erfolgt, sind bereits innerhalb der EU Wettbewerbsverzerrungen möglich. Konkurrenzunternehmen in Drittländern sind oftmals im Vorteil, da in vielen Drittländern Exportkontrollen auf noch niedrigerem Niveau praktiziert werden. Umso wichtiger ist daher aus unserer Sicht ein einheitliches Qualitätsniveau bei der Umsetzung der Exportkontrollen innerhalb der EU.

*(7) Wie wirken sich Ausfuhrkontrollen für Güter mit doppeltem Verwendungszweck auf die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Forschung und Innovation aus? Sollte der Rechtsrahmen der EU besondere Bestimmungen für derartige Tätigkeiten vorsehen?*

In der chemischen Industrie werden im Bereich der Forschung und Entwicklung überwiegend kleinere Mengen an Chemikalien benötigt. Für diese Kleinmengen sollte die Möglichkeit der Erteilung von Allgemeingenehmigungen geprüft werden.

Ebenfalls sollte im Bereich Forschung und Entwicklung berücksichtigt werden, dass derzeit in der EU keine sogenannten Projektgenehmigungen existieren. Wenn im Rahmen einer Zusammenarbeit z. B. zwischen Deutschland, Indien und China neue Technologien entwickelt werden sollen, müssen mannigfaltige Exportkontrollregelungen beachtet werden, da fast jeder Transport von Technologie z. B. per Download oder E-Mail einer Genehmigungspflicht unterfällt bzw. unterfallen würde. Hier müssen derzeit drei Genehmigungen sowohl in Deutschland, China als auch in Indien eingeholt werden, damit der Informationsfluss ungehindert laufen kann. Dies bedeutet, dass diese technologischen Informationen schon von vornherein mit einer Wartezeit von zwei bis drei Monaten beaufschlagt werden müssen, bevor die entsprechenden Genehmigungen vorliegen.

Es sollte daher erreicht werden, dass es für die Entwicklung von neuen Technologien und Innovationen entweder Allgemeine Genehmigungen vorgesehen oder aber Projektgenehmigungen eingeführt werden, die im zwischenstaatlichen Exportkontrollrechtsverkehr Übereinklang finden und es

ermöglichen, dass im Rahmen dieser Projektgenehmigung (Projekt ist hier die Entwicklung neuer Technologien) alle der Ausführungspflicht unterfallenden Vorgänge mit einer Genehmigung geregelt und genehmigt sind.

#### **4.3. Unterschiede in den nationalen Ansätzen zur Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck**

*An alle Interessenträger:*

*(8) Sind Sie aufgrund von Unterschieden in der Anwendung der Ausfuhrkontrolle bei den Mitgliedstaaten der EU auf Probleme gestoßen? Welcher Art waren diese Probleme?*

Zwar existiert eine einheitliche EU-Dual-Use-Verordnung, allerdings wird die Verordnung unterschiedlich interpretiert und umgesetzt. Dies gilt auch für EU-Sanktionen. Umso wichtiger ist daher aus unserer Sicht ein einheitliches Qualitätsniveau bei der Umsetzung der Exportkontrollen innerhalb der EU.

Es muss derzeit leider festgestellt werden, dass eine einheitliche Logistik im Rahmen der Exportkontrolle in Europa nicht möglich ist. Das vornehmlich als europäisch harmonisiertes Exportkontrollsystem existierende Regelungsnetzwerk nimmt maximal 85 Prozent der Regelungsmasse ein. Circa 15 Prozent sind noch im nationalen Regelungsbereich verblieben. Es existieren also möglicherweise 27 unterschiedliche nationale Exportkontrollregelungsbereiche, die für den Exporteur teilweise schwer bis gar nicht zu durchschauen sind. Bis heute ist es der EU-Kommission und den EU-Mitgliedstaaten nicht gelungen, ein eigentlich selbstverständliches Instrumentarium auf den Weg zu bringen, anhand dessen der Exporteur sich in einer Datenbank Einblick darüber verschaffen kann, welche zusätzlichen nationalen Regelungen oder Besonderheiten in den anderen EU-Mitgliedstaaten bestehen.

#### **4.4. Gleiche Ausgangschancen für EU-Ausführer**

*An alle Interessenträger:*

*(9) Sind Sie der Meinung, dass der derzeitige EU-Rahmen für die Dual-Use-Ausfuhrkontrolle gleiche Ausgangschancen für die Ausführer in der EU bietet? Wenn nein, worin zeigen sich Unausgewogenheiten? Bitte nennen Sie Beispiele dafür.*

Zwar existiert eine einheitliche EU-Dual-Use-Verordnung, allerdings wird die Verordnung unterschiedlich interpretiert und umgesetzt. Dies gilt auch für EU-Sanktionen. Dadurch kommt es in Einzelfällen zu Unausgewogenheiten, verursacht durch eine überzogene und teilweise grob falsche Hand-

habung und Auslegung der Vorschriften durch einzelne EU-Mitgliedstaaten. Dies kann und muss aus unserer Sicht aber durch die jeweiligen EU-Mitgliedstaaten selbst gelöst werden und nicht durch die EU-Kommission bzw. die EU als Ganzes.

## **5. KONTROLLE DER AUSFUHR VON GÜTERN MIT DOPPELTEM VERWENDUNGSZWECK DURCH DIE EU NACH DER VERORDNUNG 428/2009**

### **5.1. Überblick über das Ausfuhrkontrollsystem der EU für Güter mit doppeltem Verwendungszweck**

### **5.2. Die vorliegenden Genehmigungsarten**

*An alle Interessenträger:*

*(10) Reicht der vorhandene EU-Genehmigungsrahmen aus? Wenn nein, wie wäre er zu ändern?*

Grundsätzlich reicht der vorhandene Genehmigungsrahmen (Allgemeingenehmigungen, spezielle Einzelgenehmigungsvarianten bis hin zu Globalgenehmigungen) aus. Allerdings sind für einige Branchen weitere Allgemeingenehmigungen erforderlich, um die Anzahl der Routinegenehmigungen noch weiter zu senken. Die derzeit u. a. in Deutschland angewandten Allgemeingenehmigungen für bestimmte Branchen sind ein gutes Beispiel. So gibt es für die Chemieindustrie in Deutschland und Großbritannien Allgemeingenehmigungen, die z. B. Muster- oder Probelieferungen gestatten (z.B. AL-Positionen 1 C350 und 1 C450).

*(11) Wie lange braucht man zum Erhalt einer Einzel- oder Globalgenehmigung?*

Die Bearbeitungsdauer in Deutschland beträgt durchschnittlich zwischen vier bis zwölf Wochen und kann sich im Einzelfall verlängern. In sehr einfach gelagerten Fällen wird die Genehmigung manchmal auch binnen zwei bis vier Wochen erteilt. Bei besonderer Dringlichkeit sind noch kürzere Laufzeiten möglich, aber nur als Ausnahme-Option. Bei größeren, komplexeren Sachverhalten oder bei Situationen, die als politisch sensibel angesehen werden, sind Laufzeiten von sechs bis 12 Monaten möglich, gelegentlich sogar darüber hinaus.

(12) *Gewährleisten die bestehenden Arten von Ausfuhrgenehmigungen die Gleichbehandlung der Ausfuhrer in der ganzen EU und gleiche Ausgangschancen?*

Ausfuhrgenehmigungen müssen die Bedürfnisse der Industrie des jeweiligen EU-Mitgliedlandes hinsichtlich des Produktspektrums, der geographischen Lage sowie der Exportorientierung (Länderkreis) und auch die verwaltungstechnischen sowie strafrechtlichen Bedingungen des jeweiligen EU-Mitgliedlandes berücksichtigen. Wichtig ist es, dass die EU-Mitgliedstaaten die EU-Vorschriften einheitlich umsetzen, damit es innerhalb der EU zu keinen Wettbewerbsverzerrungen kommt.

(13) *Worin liegt der Nutzen nationaler Allgemeingenehmigungen im Vergleich zu allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen der EU?*

Das im Grünbuch angestrebte Auslaufen der nationalen Allgemeingenehmigungen in der EU ist nicht akzeptabel und wird strikt abgelehnt.

Allgemeingenehmigungen sind immer eine Reaktion auf (a) gesicherte Genehmigungsfähigkeit und (b) relativ hohes Exportvolumen. Diese Konstellation tritt fast nur im nationalen Kontext auf, so gut wie nie im größeren EU-Rahmen. Auf derartige Veränderungen der Exportstruktur und -intensität eines Mitgliedstaates können nur nationale Allgemeingenehmigungen angemessen reagieren. Die Entscheidungsprozesse der EU sind hierfür viel zu lang. Zudem haben sachfremde Erwägungen von EU-Mitgliedern, die für ihre eigene Wirtschaft keinen Nutzen aus einer Allgemeingenehmigung ziehen können, einen zu großen Einfluss auf EU-Entscheidungen. So lange die Entscheidungshoheit über Ausfuhrgenehmigungen bei den EU-Mitgliedsstaaten selbst liegt, müssen auch nationale Allgemeingenehmigungen zulässig bleiben.

Wie in anderen Exportländern der EU berücksichtigen die deutschen nationalen Allgemeingenehmigungen die Bedürfnisse der Industrie in Deutschland aufgrund des Produktspektrums, der geographischen Lage sowie der Exportorientierung (Länderkreis) der hiesigen Industrie. Sie berücksichtigen aber auch die Qualität und Leistungsfähigkeit der Verwaltungskontrollen sowie die Höhe der Strafandrohungen und das System der Zuverlässigkeitsprüfungen und Ausfuhrverantwortlichen. Das Instrument ist wesentlicher Garant, dass unkritische Ausfuhrer nicht unnötig verzögert werden und sichergestellt wird, dass sich Exportkontrollen auf wirklich sensitive Güter konzentriert.

Eine Vergleichbarkeit auf europäische Ebene ist nicht zielführend, weil im Zusammenhang mit den Erleichterungen durch Allgemeingenehmigungen auch die vorgenannten sonstigen Belastungen zu berücksichtigen sind. EU-Allgemeingenehmigungen allein können den unterschiedlichen Exportstrukturen der jeweiligen EU-Mitgliedstaaten nicht ausreichend gerecht werden und würden die Konkurrenzfähigkeit der europäischen Wirtschaft gegenüber Drittländern zusätzlich belasten.



(14) *Wie könnten die Vorteile der NGA auf Ausführer in anderen Mitgliedstaaten ausgeweitet werden?*

Seite  
9 von 19

EU-Mitgliedstaaten, deren Unternehmen von einer NGA ebenfalls profitieren würden, können diese jederzeit übernehmen. Eine Ausweitung der NGA könnte unter Berücksichtigung der Zuverlässigkeit der Exporteure und der Qualität der behördlichen Kontrollen erfolgen. Soweit dies wegen fehlender Administrations- oder Überwachungskapazitäten einzelner EU-Mitgliedstaaten nicht oder nur mit Abstrichen möglich ist, sind die betroffenen EU-Mitgliedstaaten selbst dafür verantwortlich, für die nötigen Rahmenbedingungen zu sorgen.

*An Ausführer:*

(15) *Welche Genehmigungsart(en) nutzen Sie in erster Linie? Gibt es besondere Probleme bei der Einholung einer bestimmten Art von Genehmigungen?*

Einzelgenehmigungen, Höchstbetragsgenehmigungen, nationale Allgemeingenehmigungen, EU-Allgemeingenehmigungen etc.

*An Genehmigungsbehörden:*

(16) *Wie viele Genehmigungen haben Sie 2010 erteilt (aufgegliedert nach Art der Genehmigung)?*

### **5.3. „Catch-all“-Kontrollen**

*An alle Interessenträger:*

(17) *Sind Sie zufrieden mit der Funktionsweise des derzeitigen Auffangmechanismus? Wenn nein, auf welche Probleme sind Sie gestoßen?*

Bei den „Catch-all“-Kontrollen ist die grundsätzliche Funktionsweise der europäischen Exportkontrollen zu hinterfragen. Hierbei ist es aus unserer Sicht nicht wichtig, über die einzelne Regelung im Detail nachzudenken, sondern über das gesamte System der Exportkontrollen. In Deutschland beispielsweise hat man die Feststellung getroffen, dass Exportkontrollen nur dann ernstgenommen werden, wenn staatliche Kontrollen in den Unternehmen stattfinden. Diese regelmäßigen Kontrollen der korrekten Einhaltung der Ausfuhrverfahren und Ausfuhrbestimmungen finden durch sogenannte Außenwirtschaftsprüfungen statt.

Dies scheint nur ein in Deutschland existierendes System zu sein und wird dadurch deutlich, dass viele Unternehmen bei der Integration ihrer Tochterunternehmen in anderen EU-Mitgliedstaaten feststellen müssen, dass diese von den geltenden Exportkontrollregelungen keine bis wenig Kenntnis ha-

ben. Als Hauptgrund ist hier zu beobachten, dass keine regelmäßigen Kontrollen existieren, auch nicht bei der Ausfuhr an der Grenze, die tatsächlich nachkontrollieren, ob diese Unternehmen alle Exportkontrollbestimmungen einhalten.

Fehlende Kontrollen führen demnach also zu einem nachlässigen Umgang mit dem gesamten Exportkontrollsystem. Um das Exportkontrollsystem in Europa verbessern, sollten nicht zusätzliche und schwieriger zu verstehende neue Regelungen geschaffen, sondern zunächst einmal dafür gesorgt werden, dass alle Industrieunternehmen in allen EU-Mitgliedstaaten diese Regelungen auch tatsächlich einhalten.

In Deutschland hat das System nachhaltig dazu geführt, dass heute Unternehmen in allen Bereichen der industriellen Betätigung Exportkontrollen beachten und Exportkontrollverfahren in die Unternehmen, hier in das Compliance-System, integriert haben.

Um ein einheitliches Qualitätsniveau bei der Umsetzung der Exportkontrollen innerhalb der EU zu erreichen, muss der bilaterale Austausch unter den EU-Mitgliedstaaten intensiviert werden, bspw. im Rahmen gegenseitiger Schulungen der nationalen Exportkontrollbehörden.

(18) *Führt das derzeitige System von „Catch-all“-Kontrollen zu Verzerrungen im Binnenmarkt und zu ungleichen Ausgangschancen für EU-Ausführer?*

(19) *Wie würden Sie die Anwendung von Auffangbestimmungen in der gesamten EU verbessern?*

*An Ausführer:*

(20) *Waren Sie mit Situationen konfrontiert, in denen eine Auffangbestimmung für Ihre Ausfuhrtransaktion eingeführt wurde, während Ihre Konkurrenten weiterhin mit denselben Gütern handelten und diese möglicherweise zu demselben Endverwender oder Bestimmungsziel verbrachten? Bitte beschreiben Sie diese Situationen.*

Uns sind bislang nur sehr wenige, seltene Einzelfälle bekannt geworden. In diesen wenigen Fällen bestand entweder eindeutig positive Kenntnis beim deutschen Exporteur von einer kritischen Verwendung der Güter. Oder der Einzeleingriff per Unterrichtung durch das deutsche BAFA basierte auf deutlichen, auch für den deutschen Ausführer überzeugenden Risikohinweisen. In beiden Fällen war die Wettbewerbsverzerrung für den deutschen Exporteur zwar ärgerlich, von der Sache her jedoch irrelevant. Auch nach Auffassung der Exporteure musste die Wettbewerbsverzerrung in jedem dieser Fälle hinter der eindeutigen Sicherheitsproblematik zurückstehen.

*An alle Interessenträger:*

(21) *Worin besteht der Nutzen der derzeitigen Vermittlungskontrollen?*

Die derzeitigen Vermittlungskontrollen lassen aus unserer Sicht keinen sachlichen, d. h. sicherheitspolitisch wirklich relevanten Nutzen erkennen und sind daher äußerst fragwürdig. Er wartet bis heute auf eine plausible Begründung der Politik für diese neuen Kontrollen sowie auf praktische Erfolgsbeispiele.

Die Exportkontrollen haben sich über Jahrzehnte darauf konzentriert, die Ware als solches zu kontrollieren und zwar bei der Ausfuhr aus dem jeweiligen Land. Die Vermittlungskontrollen setzen auf einem ganz anderen Prinzip an und negieren die Exportkontrollen, die in dem jeweiligen Land, in dem sich die Ware befindet, existieren. Es wird unterstellt, dass dort keine oder nur unzureichende Exportkontrollbestimmungen existieren würden. Die industrielle Praxis hingegen zeigt aber, dass sehr enge Kundenbeziehungen heute dazu führen, dass Produkte, die nicht mehr selbst hergestellt werden oder noch nie selbst hergestellt wurden, trotzdem weiter empfohlen werden, um den Kunden bei seiner industriellen Tätigkeit zu helfen.

Hierbei ist wichtig zu wissen, dass alleine schon der Verweis auf die Möglichkeit, dieses Produkt bei einem ausländischen Anbieter zu erhalten, schnell im Bereich der genehmigungspflichtigen Vermittlung sein kann. Hier bildet sich für den europäischen Exporteur ein erhebliches Risikopotential, da natürlich für eine solche Vermittlung, die meistens durch Telefongespräch oder E-Mail-Kontakt stattfindet, selbstverständlich keine Genehmigung vorliegt und auch gar nicht vorliegen kann. Vermittlungskontrollen stellen somit also in der Praxis einen Verbotstatbestand dar, nicht jedoch einen Genehmigungsvorbehalt.

(22) *Könnte es erforderlich sein, den Geltungsbereich dieser Kontrollen so auszudehnen, dass auch Transaktionen aus der EU in Drittländer darunter fallen?*

Transaktionen aus der EU in Drittländer führen immer zu Lieferungen, die bereits der EU-Ausfuhrkontrolle unterliegen. Basieren diese auf gleichzeitig stattfindenden Vermittlungs- oder Handelsaktivitäten, läge eine Doppelkontrolle des wirtschaftlich und sachlich gleichen Geschäfts vor. Der sachliche Nutzwert einer solchen Doppelkontrolle ist nicht erkennbar.

Er könnte allenfalls dann Sinn machen, wenn man der Durchschlagskraft von Ausfuhrkontrollen nicht traut. In diesem Fall ist aber kein Grund ersichtlich, warum man dann der Durchschlagskraft von Vermittlungs- und Handelskontrollen (mehr) trauen sollte. Zumal sich Vermittlungs- und Handelsgeschäfte wesentlich leichter verschleiern bzw. einer effektiven Überwachung entziehen lassen, als dies bei Exporten produzierender Unternehmen möglich ist.

(23) *Wie funktioniert das derzeitige Durchfuhrkontrollsystem? Wie wirkt sich die räumlich beschränkte Gültigkeit von Verboten aus?*

Seite  
12 von 19

## **5.5. Weitere von den Mitgliedstaaten eingeführte Kontrollen**

*An alle Interessenträger:*

(24) *Wie wirken sich die Bestimmungen der Dual-Use-Verordnung, die die Einführung zusätzlicher Maßnahmen durch die Mitgliedstaaten gestatten, auf Sie aus?*

(25) *Wie wirken sich diese zusätzlichen nationalen Maßnahmen auf die Wettbewerbsfähigkeit, die Handelsströme und die Sicherheit aus?*

## **5.6. Kriterien für die Entscheidung über eine Ausfuhrgenehmigung**

*An alle Interessenträger:*

(26) *Sind Sie der Meinung, dass die in Artikel 12 aufgeführten Kriterien klar und präzise genug sind?*

Die Kriterien sind präzise genug und bieten genügend Spielraum für die Einzelfallprüfung.

(27) *Ist es erforderlich, die von den Mitgliedstaaten zur Beurteilung von Ausfuhranträgen herangezogenen Kriterien stärker zu harmonisieren? Wenn ja, wie?*

Um ein einheitliches Qualitätsniveau bei der Umsetzung der Exportkontrollen innerhalb der EU zu erreichen, muss der bilaterale Austausch unter den EU-Mitgliedstaaten intensiviert werden, bspw. im Rahmen gegenseitiger Schulungen der nationalen Exportkontrollbehörden. Eine zusätzliche Formalisierung der Entscheidungsprozesse würde aus unserer Sicht lediglich zu weiteren bürokratischen Schleifen und zu einer Mehrbelastung für die Ausfuhrer führen. Letztlich wird die Beurteilung eines Ausfuhrantrages auch immer die unterschiedlichen Niveaus der Industrialisierung der jeweiligen EU-Mitgliedstaaten berücksichtigen müssen.

## 5.7. Genehmigungsverweigerungen

*An alle Genehmigungsbehörden:*

- (28) *Was halten Sie vom derzeitigen System der Genehmigungsverweigerung und vom Konsultationsmechanismus für solche Verweigerungen? Wie könnte man diesen Mechanismus verbessern?*
- (29) *Was halten Sie angesichts der für eine Überprüfung nötigen Arbeit und der Zahl der geltenden Verweigerungen von der Einführung einer Gültigkeitszeit von drei Jahren für jede Genehmigungsverweigerung? Liegt nach drei Jahren keine Änderung oder Bestätigung vor, würde automatisch widerrufen.*

## 5.8. Kontrollen der Verbringung innerhalb der EU

*An alle Interessenträger:*

- (30) *Was halten Sie vom derzeitigen System der Kontrollen der Verbringung innerhalb der EU? Haben Sie zwischen den Mitgliedstaaten Unterschiede in den Verfahrensweisen beobachtet?*

Aus unserer Sicht sollte auf die Genehmigungspflicht innerhalb der EU für Waren des Anhangs IV verzichtet werden. Für Unternehmen mit Produkten im zivilen Bereich stellt die Genehmigungspflicht innerhalb der EU ein nicht akzeptables Handelshemmnis dar. Hinzu kommt, dass einige Unternehmen kein Exportgeschäft außerhalb der EU betreiben. Dennoch müssen sie u. a. Endverbleibserklärungen unterschreiben. Dies ist aus unserer Sicht im EU-Binnenmarkt nicht erforderlich, die Exportkontrolle sollte erst bei der Ausfuhr aus der EU ansetzen.

- (31) *Ist es angemessen, die Verbringung innerhalb der EU genauso scharf zu beurteilen wie Ausfuhren in Drittländer?*

Nein. Der Warenaustausch innerhalb des EU-Binnenmarktes sollte entbürokratisiert werden, die Exportkontrollen finden bei der Ausfuhr aus der EU statt. Umso wichtiger ist eine harmonisierte Umsetzung.

- (32) *Wie könnte man die Bestimmungen über die Kontrolle der Verbringung innerhalb der EU reformieren?*

Dual-Use-Güter sollten vom Anhang IV ausgenommen werden, lediglich „Single-Use“ bzw. militärische Güter sollten erfasst bleiben.

- (33) *Wie wirken sich die Kontrollen innerhalb der EU auf Ihr Unternehmen und den Binnenmarkt aus? Beeinträchtigen diese Kontrollen Ihre Wettbewerbsfähigkeit gegenüber Ausführern aus Drittländern, die in die EU exportieren? Bitte erläutern Sie.*

Es bestehen massive Wettbewerbsnachteile aufgrund der langen Genehmigungsdauer und der Einbeziehung der EU-Binnenmarktkunden in die Exportkontrollen durch Endverbleibserklärungen.

- (34) *Wie viel Zeit benötigt man ungefähr, um eine Genehmigung für die Verbringung eines in Anhang IV aufgeführten Gutes innerhalb der EU zu erhalten?*

An Genehmigungsbehörden:

- (35) *Was könnte getan werden, um die Kontrollen der Verbringung innerhalb der EU zu lockern und dabei gleichzeitig zu gewährleisten, dass internationale Verpflichtungen eingehalten werden?*

## **5.9. EU-Kontrollliste**

An alle Interessenträger:

- (36) *Wie beurteilen Sie die Qualität der EU-Kontrollliste? Wird sie oft genug aktualisiert?*

Änderungen werden aufgrund des komplizierten Gesetzgebungsverfahrens zu spät in die Güter-Liste aufgenommen. Dadurch entstehen Wettbewerbsnachteile, da andere Regime-Staaten diese Änderungen wesentlich schneller umsetzen. Auch in der EU sollte die Umsetzung beschleunigt und mit neuer Veröffentlichung auch eine rechtsverbindliche Änderungsübersicht geliefert werden.

- (37) *Sind Sie auf Unterschiede zwischen den EU-Mitgliedstaaten bei der Auslegung der Einträge in der Liste gestoßen? Bitte erläutern Sie.#*

- (38) *Ist die EU-Kontrollliste deutlich strikter als die Kontrolllisten von Drittländern? Hat das für Sie jemals zu Problemen geführt?*

## **6. DIE ENTWICKLUNG DER DUAL-USE AUSFUHRKONTROLLEN IN DER EU**

Seite  
15 von 19

### **6.1. Auf dem Weg zu einem neuen Modell der EU-Ausfuhrkontrolle**

### **6.2. Strategisches Ziel und risikoorientierte EU-Ausfuhrkontrollen**

### **6.3. Künftige Organisation der EU-Ausfuhrkontrollen**

(39) *Was halten Sie von einem möglichen neuen Modell der EU-Ausfuhrkontrolle, das auf einem Netz bestehender Genehmigungsbehörden beruht, die im Rahmen eines stärker vereinheitlichten Konzepts arbeiten?*

Wir sehen keinen Mehrwert in einem derartigen Netz, sondern eher den Nachteil von mehr Bürokratie und komplizierten Abstimmungsverfahren. Wichtiger als ein gemeinsames Netz ist aus unserer Sicht ein einheitliches Qualitätsniveau bei der Umsetzung der Exportkontrollen innerhalb der EU.

### **6.4. Gemeinsame Risikobewertung und angemessene Überprüfungsverfahren**

(40) *Was halten Sie von der Festlegung eines gemeinsamen Ansatzes zur Risikobewertung, den alle Genehmigungsbehörden für Genehmigungsverfahren heranziehen würden?*

Aufgrund des unterschiedlichen Niveaus der Industrialisierung und der unterschiedlichen Ausstattung der Exportkontrollbehörden in den unterschiedlichen Mitgliedstaaten der EU sind gemeinsame Risikoparameter in der EU nicht zielführend. Um ein einheitliches Qualitätsniveau bei der Umsetzung der Exportkontrollen innerhalb der EU zu erreichen, muss der bilaterale Austausch unter den EU-Mitgliedstaaten intensiviert werden, bspw. im Rahmen gegenseitiger Schulungen der nationalen Exportkontrollbehörden. Eine zusätzliche Formalisierung der Entscheidungsprozesse würde aus unserer Sicht lediglich zu weiteren bürokratischen Schleifen und zu einer Mehrbelastung für die Ausfuhrer führen. Letztlich wird die Beurteilung eines Ausfuhrantrages auch immer die unterschiedlichen Niveaus der Industrialisierung der jeweiligen EU-Mitgliedstaaten berücksichtigen müssen.

## 6.5. Systematischer Informationsaustausch

(41) *Was meinen Sie zu dem oben skizzierten Modell eines Informationsaustauschs?*

Aufgrund des unterschiedlichen Niveaus der Industrialisierung und der unterschiedlichen Ausstattung der Exportkontrollbehörden in den unterschiedlichen Mitgliedstaaten der EU ist ein systematischer Informationsaustausch in der EU nicht zielführend. Um ein einheitliches Qualitätsniveau bei der Umsetzung der Exportkontrollen innerhalb der EU zu erreichen, muss der bilaterale Austausch unter den EU-Mitgliedstaaten intensiviert werden, bspw. im Rahmen gegenseitiger Schulungen der nationalen Exportkontrollbehörden. Eine zusätzliche Formalisierung der Entscheidungsprozesse würde aus unserer Sicht lediglich zu weiteren bürokratischen Schleifen und zu einer Mehrbelastung für die Ausführer führen. Letztlich wird die Beurteilung eines Ausfuhrantrages auch immer die unterschiedlichen Niveaus der Industrialisierung der jeweiligen EU-Mitgliedstaaten berücksichtigen müssen.

(42) *Welche anderen Informationen müssten noch zwischen den Genehmigungsbehörden ausgetauscht werden, damit eine einheitliche Anwendung der Ausfuhrkontrollen in der EU gewährleistet ist?*

Für den Austausch unterschiedlicher Informationen wäre ein verstärkter bilateraler Austausch unter den EU-Mitgliedstaaten, bspw. im Rahmen gegenseitiger Schulungen der nationalen Exportkontrollbehörden, sinnvoll.

## 6.6. Ausweitung des Geltungsbereichs der Allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen der EU

(43) *Was halten Sie von der Idee, nationale Allgemeingenehmigungen für die Ausfuhr auslaufen zu lassen, wenn sie durch Allgemeine Ausfuhrgenehmigungen der EU ersetzt würden? Diese Allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen der EU hätten bezüglich des Gutes und des Bestimmungsziels in etwa denselben Anwendungsbereich, stünden aber den Ausführern in allen EU-Mitgliedstaaten zur Verfügung.*

Das im Grünbuch angestrebte Auslaufen der nationalen Allgemeingenehmigungen in der EU ist nicht akzeptabel und wird strikt abgelehnt.

Allgemeingenehmigungen sind immer eine Reaktion auf (a) gesicherte Genehmigungsfähigkeit und (b) relativ hohes Exportvolumen. Diese Konstellation tritt fast nur im nationalen Kontext auf, so gut wie nie im größeren EU-Rahmen. Auf derartige Veränderungen der Exportstruktur und -intensität eines Mitgliedstaates können nur nationale Allgemeingenehmigungen angemessen reagieren. Die Entscheidungsprozesse der EU sind hierfür viel zu lang. Zudem haben sachfremde Erwägungen von EU-Mitgliedern, die für ihre eigene Wirtschaft keinen Nutzen aus einer Allge-



meingenehmigung ziehen können, einen zu großen Einfluss auf EU-Entscheidungen. So lange die Entscheidungshoheit über Ausfuhrgenehmigungen bei den EU-Mitgliedsstaaten selbst liegt, müssen auch nationale Allgemeingenehmigungen zulässig bleiben.

Wie in anderen Exportländern der EU berücksichtigen die deutschen nationalen Allgemeingenehmigungen die Bedürfnisse der Industrie in Deutschland aufgrund des Produktspektrums, der geographischen Lage sowie der Exportorientierung (Länderkreis) der hiesigen Industrie. Sie berücksichtigen aber auch die Qualität und Leistungsfähigkeit der Verwaltungskontrollen sowie die Höhe der Strafansrohungen und das System der Zuverlässigkeitsprüfungen und Ausfuhrverantwortlichen. Das Instrument ist wesentlicher Garant, dass unkritische Ausfuhren nicht unnötig verzögert werden und sichergestellt wird, dass sich Exportkontrollen auf wirklich sensitive Güter konzentriert.

Eine Vergleichbarkeit auf europäische Ebene ist nicht zielführend, weil im Zusammenhang mit den Erleichterungen durch Allgemeingenehmigungen auch die vorgenannten sonstigen Belastungen zu berücksichtigen sind. EU-Allgemeingenehmigungen allein können den unterschiedlichen Exportstrukturen der jeweiligen EU-Mitgliedstaaten nicht ausreichend gerecht werden und würden die Konkurrenzfähigkeit der europäischen Wirtschaft gegenüber Drittländern zusätzlich belasten.

(44) *Welche neuen Arten Allgemeiner Ausfuhrgenehmigungen der EU sollten Ihrer Meinung nach in der EU umgesetzt werden?*

(45) *Wie beurteilen Sie die derzeit verfügbare Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der EU EU001 und die nationalen Allgemeingenehmigungen für die Ausfuhr im Vergleich zu in Drittländern erhältlichen ähnlichen Arten von Genehmigungen (z. B. License Exceptions in den USA)?*

## **6.7. Ein gemeinsamer Ansatz für „Catch-all“-Kontrollen**

(46) *Würden Sie die Idee unterstützen, die Mitgliedstaaten zu einem Informationsaustausch über eingeführte „Catch-all“-Kontrollen (Genehmigungspflichten) zu verpflichten, wodurch der derzeitige Ansatz des freiwilligen Informationsaustauschs ersetzt würde?*

(47) *Würden Sie die Idee unterstützen, einen Mechanismus zum Erlass einer EU-weiten „Catch-all“-Kontrolle zu schaffen?*

(48) *Was halten Sie von der Idee, vorübergehende Listen von Gütern und Bestimmungszielen zu schaffen, die im Rahmen von Auffangbestimmungen der Kontrolle unterliegen?*

Solche Listen sind aus unserer Sicht nicht zielführend. Sie bestehen bereits (siehe Iran oder Nordkorea) und deren Umsetzung im Unternehmen ist äußerst schwierig. Eine datenmaschinelle Kontrolle ist insofern schwierig, da die Güter in keiner Ausfuhrliste genannt sind. Um sowohl nicht gelistete als auch gelistete Güter zu kontrollieren, müssten künstliche Ausfuhrlistennummern kreiert werden, um eine maschinelle Kontrolle zu ermöglichen. Darüber hinaus besteht aus unserer Sicht die Gefahr, dass ein solches Prinzip sich schnell zu einem Selbstläufer entwickelt nach dem Motto „Neues Krisengebiet = neue Liste“.

### **6.8. Auf dem Weg zu einem vollständig integrierten Binnenmarkt für Güter mit doppeltem Verwendungszweck**

(49) *Würden Sie das Ziel unterstützen, die Kontrollen der Verbringung innerhalb der EU nach und nach abzubauen?*

Ja. Aus unserer Sicht sollte auf die Genehmigungspflicht innerhalb der EU für Waren des Anhangs IV verzichtet werden. Für Unternehmen mit Produkten im zivilen Bereich stellt die Genehmigungspflicht innerhalb der EU ein nicht akzeptables Handelshemmnis dar. Hinzu kommt, dass einige Unternehmen besitzen kein Exportgeschäft außerhalb der EU und damit keine größeren Kenntnisse der Exportkontrolle besitzen. Dennoch müssen sie u. a. Endverbleibserklärungen unterschreiben. Dies ist aus unserer Sicht im EU-Binnenmarkt nicht erforderlich, da die Exportkontrolle bei der Ausfuhr aus der EU ansetzt. Im Exportfall aus der EU heraus sind die Güter genehmigungspflichtig und werden somit kontrolliert.

(50) *Würden Sie die Idee unterstützen, die Genehmigungspflichten für Verbringungen innerhalb der EU durch einen nach der Auslieferung greifenden Prüfmechanismus zu ersetzen?*

Falls der vollständige Abbau der Verbringungskontrolle innerhalb der EU nicht durchsetzbar ist, wäre dies eine Alternative, die zu einer Verbesserung der aktuellen Situation hinsichtlich einer Beschleunigung der Verfahren führen könnte.

(51) *Würden Sie der Idee zustimmen, die Genehmigungspflichten für Verbringungen innerhalb der EU durch die Einführung zertifizierter Endverwender wie oben beschrieben zu ersetzen?*

Wir lehnen das System des „zertifizierten Endverwenders“ im Bereich der Dual-Use-Güter nachdrücklich ab. Für eine Vielzahl von Branchen der deutschen Industrie ist eine Lizenzierung von Endverwendern nicht akzeptabel bzw. durchführbar, da die Endkunden nicht im Bereich Rüstung- oder militärische Endverwendung tätig sind. Insbesondere für mittelständische

Unternehmen mit ihren Kleinlieferungen würde dies zu einem unzumutbaren bürokratischen Aufwand führen. Selbst im Bereich der Verteidigungswirtschaft ist derzeit nicht erkennbar, dass sich das System bewähren wird.

(52) *Hätten Sie weitere Ideen, die einen allmählichen Abbau der Kontrollen der Verbringung innerhalb der EU ermöglichen?*

Alle Ideen jenseits eines durchgreifenden Abbaus der Intra-EU-Exportkontrollen verzögern aus unserer Sicht allenfalls diesen Abbau. Sie beinhalten zudem das große Risiko, mit mehr administrativem Aufwand und Bürokratie verbunden zu sein als fortgesetzte Intra-EU-Exportkontrollen.

## **6.9. Verbesserte Durchsetzung der Ausfuhrkontrollen**

(53) *Welche Art von Informationen würden Zollbehörden benötigen, um an den EU-Grenzen Ausfuhrkontrollen angemessen durchzusetzen?*

(54) *Wäre es für den Zoll hilfreich, auf gebündelte Informationen zu in der EU erteilten Genehmigungen und auf Listen von Ausführern, die Genehmigungen erhielten, zugreifen zu können?*

Aus unserer Sicht ist der Zoll de facto nicht in der Lage, an der Grenze seriös beurteilen zu können, ob eine Ausfuhr überhaupt unter Exportbeschränkung steht. Gibt der Ausführer dies freiwillig an, zusammen mit den Daten der hierfür nach Angaben des Ausführers erteilten Ausfuhrgenehmigung, ist kein sachlicher Grund erkennbar, dies mit einer zentralen EU-Datenbank von Ausfuhrgenehmigungen abgleichen zu müssen.

In über 99 Prozent der Fälle stimmen die Angaben der Ausführer. Die Zollüberwachung bei der Ausfuhr führt dort allenfalls zu überflüssigen Verzögerungen und überflüssigem Mehraufwand. Der magere Rest tatsächlich illegaler Ausfuhren wird primär falsch als beschränkungsfrei deklariert. Dass jemand wahrheitswidrig mit falschen Ausfuhrgenehmigungsdaten arbeitet, ist uns nicht bekannt. Sollte es dennoch der Fall gewesen sein, so reicht es aus, derartige Exporte von den lokalen Zollstellen am Sitz des Ausführers nachträglich überprüfen zu lassen.

(55) *Wie ließe sich der Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten im Ausfuhrkontrollsystem nutzen?*

Da die Entscheidung über die Erteilung einer Dual-Use-Ausfuhrgenehmigung immer eine Prognoseentscheidung im Hinblick auf die Endverwendung bzw. den Endverwender im Bestimmungsland ist, halten wir eine Zertifizierung des Ausführers nicht für zielführend.